

Jugendliche und Arbeit; Ferienjobs

Ferien- und Freizeitjobs sind bewilligungsfrei. Gesundheit und Schulleistung dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden und die Sittlichkeit muss gewahrt sein.

Sonntags- und Nachtarbeit ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Ab 13 Jahren

sind nebst zweiwöchigen Berufswahlpraktiken leichte Arbeiten erlaubt - während der Schulzeit maximal 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche; während der halben Dauer der Schulferien maximal 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche. Die Arbeit ist erlaubt zwischen 6 Uhr und 18 Uhr.

Ab 15 Jahren

ist sogenannte „Berufsarbeit“ möglich - während der halben Dauer der Schulferien maximal 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche. Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 12 Stunden betragen. Die Arbeit ist erlaubt zwischen 6 Uhr und 20 Uhr.

Ab 16 Jahren

Zusätzlich ist das Bedienen von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés sowie Arbeit in Betrieben der Filmvorführung, in Zirkus- und Schaustellerbetrieben erlaubt. Die Arbeit ist erlaubt zwischen 6 Uhr und 22 Uhr.

Sonntagsarbeit ab 16 Jahren

für Ferien- und Freizeitjobs ist 26mal pro Kalenderjahr in Tourismusgeschäften erlaubt (z.B. in Souvenir-, Uhren-, Bijouterie-, Büchergeschäften).

Achtung!

Für alle verboten sind gefährliche Arbeiten. Diese sind in der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über gefährliche Arbeiten für Jugendliche vom 4. Dezember 2007 bezeichnet. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Bedienen von Gästen in Betrieben wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben.

Kontakt

WAS wira Luzern, Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht
Tel. 041 209 14 40, www.was-luzern.ch

Rechtsgrundlagen: Art. 29 - 32 ArG Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz - ArG),
Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)
Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche